

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STADTWERKE RENDSBURG GmbH für Multimediatdienste

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die STADTWERKE RENDSBURG GmbH („STADTWERKE RENDSBURG“), AM EILAND 12, 24768 RENDSBURG, erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („EiderKom“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimedievertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet als „Multimedia-AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Vertragsschluss hingewiesen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Multimedia-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.

(2) Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die STADTWERKE RENDSBURG diese nicht ausdrücklich ablehnt.

(3) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von den STADTWERKE RENDSBURG zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt den STADTWERKE RENDSBURG wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP- Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von den STADTWERKE RENDSBURG vor.

(4) Das Telekommunikationsgesetz und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz gilt auch dann, sollte in den folgenden Allgemeinen und Ergänzenden

Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf diesen Bezug genommen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von den STADTWERKE RENDSBURG, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot freibleibend.

(2) Der Multimedievertrag über die Nutzung der Dienste von den STADTWERKEN RENDSBURG zwischen den STADTWERKEN RENDSBURG und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch die STADTWERKE RENDSBURG (Auftragsbestätigung), spätestens jedoch mit der Freischaltung der Dienste von den STADTWERKE RENDSBURG zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Die STADTWERKE RENDSBURG kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. Die STADTWERKE RENDSBURG ist auch

(4) berechtigt, sofern der Kunde gleichzeitig Grundstückseigentümer/-eigentümerin ist, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskosten-Betrages abhängig zu machen Bedingungen ändern. Ändert die STADTWERKE RENDSBURG die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist die STADTWERKE RENDSBURG den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von den STADTWERKE RENDSBURG zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden Zugang gewährt, kann die STADTWERKE RENDSBURG die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruch oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die STADTWERKE RENDSBURG nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen

ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die STADTWERKE RENDSBURG teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

(2) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern die STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(3) Die STADTWERKE RENDSBURG kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden.

§ 4 Belehrung über gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

(1) Die Widerrufsbelehrung nebst Musterformular finden sich als Anlage am Ender der AGB.

§ 5 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

(1) Die STADTWERKE RENDSBURG ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten. Informationen zur Bandbreite bei Internetzugängen sind zudem im Produktinformationsblatt enthalten, siehe **„Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste (TK-Dienste-AGB)“**, § 17.

(2) Die STADTWERKE RENDSBURG ist nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter verantwortlich und zwar weder für deren Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit noch ihrer Aktualität.

(3) Soweit die STADTWERKE RENDSBURG entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden

und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Kunden nicht.

(4) Die Leistungsverpflichtung von den STADTWERKE RENDSBURG gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die STADTWERKE RENDSBURG mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von der STADTWERKE RENDSBURG beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Fernsehsignale.

(5) Die STADTWERKE RENDSBURG behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die STADTWERKE RENDSBURG nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

(6) Bei der Bereitstellung / Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten oder übertragungstechnische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Multimediavertrages erforderlich werden.

§ 6 Hausanschluss

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen von den STADTWERKE RENDSBURG durch den Kunden ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Verkabelung vom Hausübergabepunkt (HÜP) bis zur Anschlussdose beim Kunden an das Netz von STADTWERKE RENDSBURG gemäß mit dem Hauseigentümer/-eigentümerin zu schließenden Grundstücksnutzungsvertrages, den folgenden Bestimmungen und der Leistungsbeschreibung Hausanschluss.

(2) Die STADTWERKE RENDSBURG errichtet nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden einen Hausanschluss. Der Hausanschluss endet am HÜP. Der HÜP verbindet die Hausverteilanlage mit dem Breitbandnetz von den STADTWERKE RENDSBURG.

(3) Der Kunde hat für die eigene Berechtigung zur Herstellung des Hausanschlusses vor dem Zeitpunkt der Installation des Hausanschlusses zu sorgen. Soweit durch die Leistungen von den STADTWERKE RENDSBURG die Rechte des Grundeigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstücks berührt werden, kann die STADTWERKE RENDSBURG den

Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn nicht ein Grundstücksnutzungsvertrag oder eine Grundstückseigentümergeklrung (GEE) besteht, bzw. vom dinglich Berechtigten widerrufen wird und der Kunde auf Verlangen von den STADTWERKE RENDSBURG nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt.

(4) Kündigt die STADTWERKE RENDSBURG einen Vertrag, fr den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, wegen schuldhafter Nichtvorlage oder Kndigung des Grundstücksnutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz in Hhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulren Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wren, zu zahlen. Der Ablsebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den STADTWERKE RENDSBURG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprche von STADTWERKE RENDSBURG bleiben unberhrt.

(5) Bei der Einholung der fr die Installation und Benutzung der technischen Anlagen auf seinem Gelnde ggf. erforderlichen weiteren Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Kunde die STADTWERKE RENDSBURG im Rahmen des Mglichen untersttzen.

(6) Sind zur Versorgung zustzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstrkeranlage, Medienkonverter, FRITZ!Box) erforderlich, so stellt der Kunde fr die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfgung.

§ 7 Hardware-berlassung / Eigentum

(1) Je nach Vertragstyp / Produkt und Erfordernis bentigt der Kunde zur Nutzung der von den STADTWERKE RENDSBURG angebotenen Leistungen zustzliche Hardware, die je nach Vertragstyp / Produkt von den STADTWERKE RENDSBURG leih- oder mietweise berlassen wird.

(2) Von den STADTWERKE RENDSBURG berlassene Hardware (Service- und Technikeinrichtungen, einschlielich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschrnke, Multiplexer, Multimedia-Box, Kabelreceiver, NTBA, Modems etc.) wird ausdrcklich zu einem vorbergehenden Zweck gem § 95 BGB eingebaut und steht und bleibt im Eigentum von den STADTWERKE RENDSBURG, soweit nicht mit dem Kunden etwas anderes ausdrcklich vereinbart und erklrt wird.

(3) Die STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, fr die berlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebhr (Kautio) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebhr wird einmalig, grundstzlich mit der nchsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rckerstattung der Hinterlegungsgebhr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhltnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung,

soweit die Hardware in vertragsgemem Zustand zurckgegeben wird.

(4) Die STADTWERKE RENDSBURG behlt sich vor, die Software/Firmware der berlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit fr den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfr den STADTWERKE RENDSBURG entsprechenden Zugang zu gewhren.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die STADTWERKE RENDSBURG ber smtliche Beeintrchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfndung, Beschdigung oder Verlust unverzglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeintrchtigung zu vertreten, kann die STADTWERKE RENDSBURG den Vertrag auerordentlich kndigen und Schadensersatz verlangen.

(6) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, berlassene Hardware, einschlielich der an den Kunden ausgehndigten Kabel und sonstigem Zubehr auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Stadtwerke Rendsburg GmbH; AM EILAND 12, 24768 RENDSBURG, zurckzugeben, sofern die STADTWERKE RENDSBURG den Kunden hierzu schriftlich auffordert. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden diese Hardware einschlielich des genannten Zubehrs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 7) abzglich der Kautio in Rechnung stellen.

(7) Der Kunde haftet fr alle von ihm zu vertretenden Schden an der berlassenen Hardware oder den Verlust der berlassenen Hardware als pauschalierter Schadensersatz zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Gerte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden von der Entschdigungssumme abgezogen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die STADTWERKE RENDSBURG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

(1) Termine und Fristen fr den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn die STADTWERKE RENDSBURG diese ausdrcklich schriftlich besttigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausfhrung der Dienste durch die STADTWERKE RENDSBURG geschaffen hat, so dass die STADTWERKE RENDSBURG den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrckliche Vereinbarung und Bezeichnung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentmers oder anderen Rechtsinhabers nicht bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Anzeige gegenber den

STADTWERKE RENDSBURG mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Gerät die STADTWERKE RENDSBURG in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.

(4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von den STADTWERKE RENDSBURG liegende und von den STADTWERKE RENDSBURG nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von den STADTWERKE RENDSBURG unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden STADTWERKE RENDSBURG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung durch Dritte, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von den STADTWERKE RENDSBURG oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern beziehungsweise bei den von den STADTWERKE RENDSBURG autorisierten Betreibern von Subknoten-Rechnern (so genannten POPs) eintreten. Sie berechtigen die STADTWERKE RENDSBURG, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 9 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Sperr

(1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der in diesen AGB sowie den ergänzenden AGB vereinbarten Änderungsrechte. Diese Preisliste ist abrufbar unter www.stadtwerke-rendsburg.de/glasfaser.

(2) Die STADTWERKE RENDSBURG stellt dem Kunden die im Multimedievertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Multimedievertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Steuer oder der Gebührensatz ändert.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern im Multimedievertrag nichts

anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag anteilig berechnet.

(4) Die vereinbarten Entgelte sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde den STADTWERKE RENDSBURG eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte von den STADTWERKE RENDSBURG im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Lastschriftinzug erfolgt grundsätzlich nicht vor Ablauf von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Soweit der Kunde den STADTWERKE RENDSBURG keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens vierzehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von den STADTWERKE RENDSBURG gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Die STADTWERKE RENDSBURG wird den Kunden auf der Rechnung auf diesen Umstand hinweisen.

(5) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. Die STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(6) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 3,00 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, den STADTWERKE RENDSBURG der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass die STADTWERKE RENDSBURG im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt den STADTWERKE RENDSBURG vorbehalten.

(7) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls ist die STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen beziehungsweise den Kabelfernsehanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre eines Anschlusses (Telefon oder Internet) wird mit jeweils 49,00 Euro berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

(8) Wird den STADTWERKE RENDSBURG nach Vertragsabschluss eine wesentliche

Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die STADTWERKE RENDSBURG ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den STADTWERKE RENDSBURG ausdrücklich vorbehalten.

(9) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf seinem Konto gutgeschrieben.

(10) Gegen Ansprüche von den STADTWERKE RENDSBURG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(11) Im Falle des Wechsels des Kunden zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die STADTWERKE RENDSBURG als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50% reduziert wird, es sei denn die STADTWERKE RENDSBURG weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Stadtwerke Rendsburg wechself zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch STADTWERKE RENDSBURG auf den Tag genau.

(12) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

(13) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei den STADTWERKEN RENDSBURG zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. Die STADTWERKE RENDSBURG wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Im Falle von Beanstandungen, die die Telekommunikationsdienstleistungen betreffen, wird den STADTWERKE RENDSBURG das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufschlüsseln und eine technische Prüfung nach § 45i TKG vornehmen,

es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen.

§ 10 Elektronische Rechnung / Papierrechnung

(1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von STADTWERKE RENDSBURG in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(2) . Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats im Kundenportal zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal. Wird eine elektronische Rechnung vereinbart, erfolgt auch die Versendung eines eventuell vereinbarten Einzelbindungsnachweises entsprechend elektronisch.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat die STADTWERKE RENDSBURG – auch in seinem eigenen Interesse – unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, die STADTWERKE RENDSBURG den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag gegebenenfalls gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste der STADTWERKE RENDSBURG bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

a) die STADTWERKE RENDSBURG unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;

b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;

d) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),

dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und, sofern anwendbar, nach dem Telemediengesetz (TMG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;

e) den STADTWERKE RENDSBURG erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, den STADTWERKE RENDSBURG die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.

(3) Der Kunde:

a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilsystem von den STADTWERKE RENDSBURG bis zum Übergabepunkt oder an der von STADTWERKE RENDSBURG überlassenen Hard- und Software selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den HÜP.

b) hat die STADTWERKE RENDSBURG gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 13 Nutzung durch Dritte

(1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der STADTWERKE RENDSBURG-Dienste durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch STADTWERKE RENDSBURG gestattet.

(2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(3) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat jede unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern, soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist. Dies schließt

entsprechende technische Sicherungsmaßnahmen mit ein, insbesondere, wenn der Kunde Hardware einsetzt, die er selbst betreibt und pflegt.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste / Gewährleistung

(1) STADTWERKE RENDSBURG wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

(2) STADTWERKE RENDSBURG unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.

(3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von STADTWERKE RENDSBURG liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die STADTWERKE RENDSBURG-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist beziehungsweise die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

(4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens STADTWERKE RENDSBURG als Gebrauchsgüter veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

(1) STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeitbeziehungsweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von STADTWERKE RENDSBURG voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

(3) STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 16 Haftung

(1) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet STADTWERKE RENDSBURG unbegrenzt.

(2) Für Vermögensschäden, die von STADTWERKE RENDSBURG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, haftet STADTWERKE RENDSBURG nur bis zu einem Betrag von 12.500-Euro je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(3) Für Vermögensschäden, die die STADTWERKE RENDSBURG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und die nicht vom Anwendungsbereich des Absatzes 2 erfasst sind, haftet STADTWERKE RENDSBURG unbegrenzt.

(4) Für sonstige Schäden, z. B. Sachschäden, die nicht vom Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 erfasst sind, haftet STADTWERKE RENDSBURG nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), wobei die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(5) Als vertragstypisch vorhersehbarer Schaden im Sinne des Absatzes 4 gilt höchstens ein Betrag von 12.500,- Euro je Schadensfall.

(6) STADTWERKE RENDSBURG haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen STADTWERKE RENDSBURG-Leistungen unterbleiben.

(7) STADTWERKE RENDSBURG haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Informationssender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(8) In Bezug auf die von STADTWERKE RENDSBURG entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- und Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(9) Für den Verlust von Daten haftet STADTWERKE RENDSBURG über die vorstehenden Regelungen dieses § 16 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.

(10) Die Haftungsbeschränkungen dieses § 16 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter von STADTWERKE RENDSBURG, der STADTWERKE RENDSBURG-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(11) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Die Mindestlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem vom Kunden auszufüllenden Auftragsformular. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung durch STADTWERKE RENDSBURG, spätestens aber mit Freischaltung des STADTWERKE RENDSBURG-Anschlusses des Kunden und verlängert sich automatisch um jeweils zwölf weitere Monate, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich per Fax oder Brief gekündigt wird. Jede Kündigung ist in Textform vorzunehmen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt für STADTWERKE RENDSBURG insbesondere vor, wenn

a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt, wobei zur Ermittlung des Verzugsbetrages die Berechnungsregel des § 45 k TKG zur Anwendung kommt,

b) der Kunde zahlungsunfähig ist,

c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seiner Pflichten nach § 12 Abs. 2 dieser Multimedia-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,

d) die STADTWERKE RENDSBURG ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,

e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der STADTWERKE RENDSBURG vornimmt,

f) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und STADTWERKE RENDSBURG die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,

g) oder der Kunde in sonstiger Weise die angebotenen Dienste von STADTWERKE RENDSBURG grob missbräuchlich nutzt.

(3) Verstößt der Kunde gegen die in § 12 Abs. 2 a), c) und f) dieser Multimedia-AGB genannten Pflichten, ist STADTWERKE RENDSBURG nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(4) STADTWERKE RENDSBURG wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von STADTWERKE RENDSBURG angeboten werden. STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von STADTWERKE RENDSBURG am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

§ 18 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die STADTWERKE RENDSBURG unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.

(2) STADTWERKE RENDSBURG wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erheben, verarbeiten und nutzen. Ab dem 25.05.2018 richtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach der DS-GVO und den hierzu anwendbaren ergänzenden nationalen Vorschriften (BDSG).

(3) Für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und von Internetdiensten gelten vorrangig die Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar des TMG. Hierdurch unterliegen die Daten, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten anfallen, dem Fernmeldegeheimnis. STADTWERKE RENDSBURG wahrt das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz nach den jeweils anwendbaren

gesetzlichen Bestimmungen. Hiernach sind die Daten insbesondere zur Erbringung der Dienste sowie zu deren Abrechnung nebst Forderungseinzug und zur Störungsbeseitigung und Missbrauchserkennung zu verarbeiten. Hat der Kunde eine ausdrückliche Einwilligung in weitere Zwecke der Verarbeitung erteilt, erfolgt eine Verarbeitung zu diesen weiteren Zwecken. Zusätzlich werden die sog. Bestandsdaten (Name, Am Eiland 12, 24768 Rendsburg usw.) nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet, soweit es zur Ausgestaltung des Vertrages und deren weiteren Erfüllung erforderlich ist. STADTWERKE RENDSBURG wird Änderungen der Rechtslage, wie durch die kommende e-Privacy-VO, ab deren Geltungsstichtag beachten.

(4) Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung durch STADTWERKE RENDSBURG sind abrufbar unter www.stadtwerke-rendsburg.de.

(5) Die von dem Kabelreceiver übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

(6) STADTWERKE RENDSBURG trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von STADTWERKE RENDSBURG mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten sowie auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis verpflichtet sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) An Stelle von STADTWERKE RENDSBURG darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Multimediavertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten, sofern STADTWERKE RENDSBURG dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das folgende Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Hinweis zu kündigen. Insbesondere ist auf diese Weise die Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zulässig.

(3) Abweichungen von diesen Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn STADTWERKE RENDSBURG sie schriftlich bestätigt.

(4) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von STADTWERKE RENDSBURG, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste (TK-Dienste-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

„STADTWERKE RENDSBURG erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikations-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für „TK-Dienste“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Die TK-Dienste-AGB gelten klarstellend auch für den Internet-Access-Dienst, den STADTWERKE RENDSBURG für den Kunden bereitstellt, sowie die Nutzung des Internets durch den Kunden.

§ 2 Leistungsumfang Netzzugang und Sprach- und Datenkommunikation

(1) STADTWERKE RENDSBURG ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.

(2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt STADTWERKE RENDSBURG eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zu seinen Endgeräten selbst vorzunehmen.

(3) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Multimedia-Vertrag (siehe insbesondere das Auftragsformular), der jeweils aktuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Preislisten, die im Internet unter www.stadtwerke-endsburg.de/glasfaser eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der Netzzugang und die Verbindungsleistungen eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 98,5 Prozent gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Bei unterjährigen Vertragslaufzeiten wird die Verfügbarkeit anteilig für den betroffenen Teil des Kalenderjahres gemittelt. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(4) STADTWERKE RENDSBURG stellt dem Kunden ein Produktinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein Zugang zum Internet vereinbart ist (siehe im Detail § 17).

(5) Mittels der Verbindungsleistungen von STADTWERKE RENDSBURG kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht bzw. STADTWERKE RENDSBURG hierzu

gesetzlich verpflichtet ist. Verbindungen im STADTWERKE RENDSBURG-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 98,5 Prozent. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von STADTWERKE RENDSBURG-Anschluss-Leistungsmerkmalen und der Internet-Zugang eingeschränkt sein. Die Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG unterstützen die üblichen Basisleistungen wie z.B. Rufnummernübertragung (CLIP), Anzeige der Rufnummer des Anrufers (dies muss das Endgerät des Kunden unterstützen), Anrufweiserschaltung, Rückfragen/Makeln und Dreierkonferenz. Auf ausdrücklichen Wunsch wird STADTWERKE RENDSBURG die „Rufnummernübermittlung“ ständig unterdrücken.

(5) Vorbehaltlich der Anmietung von technischen Geräten, wie beispielsweise Telefonendgeräte, ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.

(6) Im STADTWERKE RENDSBURG-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

(7) STADTWERKE RENDSBURG behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.

(8) Auf Wunsch des Kunden wird STADTWERKE RENDSBURG netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann STADTWERKE RENDSBURG für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 3 Leistungsumfang Internet-Zugang

(1) STADTWERKE RENDSBURG stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ zur Verfügung:

a) den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in das und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z.B. WorldWideWeb, UseNet

(Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von STADTWERKE RENDSBURG erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt STADTWERKE RENDSBURG keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von STADTWERKE RENDSBURG, wenn sie ausdrücklich als Angebot von STADTWERKE RENDSBURG bezeichnet sind.

b) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich aus den Vereinbarungen laut Auftragsformular. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von STADTWERKE RENDSBURG angebotenen Internetzugangs-Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 98,5 Prozent. Bei unterjährigen Vertragslaufzeiten wird die Verfügbarkeit anteilig für den betroffenen Teil des Kalenderjahres gemittelt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass STADTWERKE RENDSBURG beim Internet-Zugang nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im STADTWERKE RENDSBURG-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten für die Übermittlung im Internet betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten von STADTWERKE RENDSBURG.

c) Die Schnittstelle wird für den üblichen privaten Gebrauch innerhalb der „Fair-Usage-Policy“ zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite ist über diesen Anschluss nicht möglich, sondern setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.

d) der Zugang wird je nach Produkt als Internet-Flatrate oder volumenabhängig über den bestehenden Netz-Zugang von STADTWERKE RENDSBURG ermöglicht.

(2) Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch STADTWERKE RENDSBURG, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z.B. Computerviren oder -würmer)

enthalten. Für Eingabefehler, mit denen der Kunde bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann, ist der Kunde selbst verantwortlich.

(3) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von STADTWERKE RENDSBURG im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(4) STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

(5) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von STADTWERKE RENDSBURG angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von STADTWERKE RENDSBURG zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden gegebenenfalls überlassenen Hardwarekomponenten sowie durch persönliche Passwörter und gegebenenfalls Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

(6) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

(7) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen STADTWERKE RENDSBURG unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei STADTWERKE RENDSBURG anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 2 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte die bis zur Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt. Der Kunde hat kein Entgelt zu zahlen, soweit er nachweist, dass ihm die Nutzung nicht zugerechnet werden kann, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

(8) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von STADTWERKE RENDSBURG zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht

fremden Dritten unkontrolliert zugänglich gemacht wird.

§ 4 Optionale Bestimmungen und Leistungsumfang E-Mail und Homepage

Sofern STADTWERKE RENDSBURG im Auftragsformular ausdrücklich persönliche elektronische Mailboxen, Virenschutzprogramme oder eigene Homepages anbietet, gilt das Folgende:

(1) STADTWERKE RENDSBURG stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:

a) die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes E-Mail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-Mitteilungen auf einem Rechner (Server) von STADTWERKE RENDSBURG gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;

b) Speicherkapazität für die private Homepage gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung auf Servern, die von STADTWERKE RENDSBURG betrieben und administriert werden, für die inhaltliche Gestaltung, Veröffentlichung und Vorhaltung von Homepages (elektronische Veröffentlichung einer oder mehrerer Seiten mit Text, Fotos und Graphiken) im Internet.

(2) STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird STADTWERKE RENDSBURG im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien der zuständigen Vergabestelle zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit STADTWERKE RENDSBURG lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat STADTWERKE RENDSBURG keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, STADTWERKE RENDSBURG von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von STADTWERKE RENDSBURG in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von STADTWERKE RENDSBURG an die Vergabestelle entrichtet.

(4) STADTWERKE RENDSBURG stellt dem Kunden eine E-Mail-Am Eiland 12, 24768 Rendsburg unter

der angebotenen Domäne zur Verfügung. Eine E-Mail-Am Eiland 12, 24768 Rendsburg kann nur einmal vergeben werden. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf die Zuweisung der von ihm gewünschten E-Mail-Am Eiland 12, 24768 Rendsburg. An seiner zugewiesenen E-Mail-Am Eiland 12, 24768 Rendsburg erwirbt der Kunde keinerlei Rechte.

(5) Dem Kunden wird eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden maximal 100 E-Mails zu versenden. Der Kunde darf keine E-Mails versenden, die jeweils größer als 10 Mega-Bytes sind. Ihm stehen für das Lagern von E-Mails auf dem STADTWERKE RENDSBURG-Server mindestens 40 Mega-Bytes zur Verfügung. Soweit diese Volumengrenzen überschritten werden, wird STADTWERKE RENDSBURG vom Kunden versendete E-Mails nicht zustellen bzw. an den Kunden versendete E-Mails nicht auf dem STADTWERKE RENDSBURG-Server für den Abruf bereitstellen.

(6) STADTWERKE RENDSBURG ist berechtigt, E-Mails, die länger als 12 Wochen auf dem Server verbleiben, zu löschen. Hierüber erhält der Kunde keine Mitteilung.

(7) Durch das Abonnement des von STADTWERKE RENDSBURG angebotenen Virenschutzprogramms stimmt der Kunde der elektronischen Prüfung der eingehenden E-Mails inklusive Anhänge auf Viren zu. Möglicherweise virenbehaftete E-Mails werden von STADTWERKE RENDSBURG separiert abgelegt. Der Kunde erhält per E-Mail einen Hinweis auf den Eingang einer solchen E-Mail, sowie die Möglichkeit diese auf eigene Gefahr abzurufen. STADTWERKE RENDSBURG gewährleistet nicht die Virenfreiheit, der durch das Virenschutzprogramm geprüften und ausgelieferten E-Mails, da insbesondere kein auf dem Markt befindliches Virenschutzprogramm eine hundertprozentige Sicherheit bieten kann. Dies beruht u. a. auf der Vielzahl der sich im Umlauf befindlichen Viren. Vor diesem Hintergrund hat insbesondere der Kunde für eine aktuelle Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.

(8) E-Mails, die global an alle Postfächer der STADTWERKE RENDSBURG-Kunden, die gemäß Abs. 1 eine E-Mail-Am Eiland 12, 24768 Rendsburg nutzen, gerichtet werden, klassifiziert STADTWERKE RENDSBURG als „Spam“. Diese E-Mails werden von STADTWERKE RENDSBURG als Spam in der Betreffzeile markiert.

(9) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von STADTWERKE RENDSBURG spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden enthalten.

(10) STADTWERKE RENDSBURG übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrundeliegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.

(11) Die private Homepage darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine

gewerbliche Nutzung festgestellt werden, werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.

(12) STADTWERKE RENDSBURG ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet.

(13) Soweit der Kunde im Rahmen der Homepage eigene Inhalte in die Homepage stellt, ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Inhalte entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 7 Abs. 6 bis 10 dieser TK-Dienste-AGB verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von STADTWERKE RENDSBURG nach, ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

§ 5 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Netz

(1) STADTWERKE RENDSBURG ist gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss beziehungsweise den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75 Euro in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und – sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vorliegt – die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach § 6 Abs. 1 dieser TK-Dienste-AGB beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h TKG außer Betracht, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Dies gilt nicht, wenn STADTWERKE RENDSBURG den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

(2) Gemäß § 45k Abs. 4 TKG ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, den Anschluss beziehungsweise den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn beim Kunden ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(3) STADTWERKE RENDSBURG ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in Absatz 4 geregelten Verfahren zu sperren, wenn der

Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

(4) Im Fall der Sperre wird zunächst die abgehende, Verbindungskosten verursachende Telefonverbindung gesperrt (Abgangssperre). Dauert der Grund der Sperre an, so kann nach einer einwöchigen Abgangssperre auch die eingehende Telefonverbindung gesperrt (Vollsperrung) werden. Sperrkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(5) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

§ 6 Beanstandungen gegen Rechnungen

(1) Beanstandungen beziehungsweise Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang der Rechnung (Beanstandungsfrist) schriftlich zu erheben. Verlangt der Kunde innerhalb der Beanstandungsfrist, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden, wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung mit der entsprechenden Vorlage fällig. Sonstige Beanstandungen oder Einwendungen berühren die Fälligkeit der mit der Abrechnung geltend gemachten Forderung nicht. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; STADTWERKE RENDSBURG wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Im Falle von Beanstandungen nimmt STADTWERKE RENDSBURG nach den gesetzlichen Vorschriften des TKG eine Überprüfung vor und wird den Kunden über das Ergebnis informieren.

(2) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von STADTWERKE RENDSBURG aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.

(3) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft STADTWERKE RENDSBURG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. STADTWERKE RENDSBURG wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung und die Folgen des Verzichts deutlich hinweisen.

(4) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht, diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer TK-Flatrate

abgeholten Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.

(5) Soweit erstens die technische Prüfung nach § 45i Abs. 1 TKG Mängel ergibt, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder zweitens die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen wird oder drittens nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtwerke Rendsburgs zugerechnet werden kann, hat STADTWERKE RENDSBURG Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Ist die Anzahl der unbeanstandeten Abrechnungszeiträume geringer als sechs, wird die Durchschnittsberechnung auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages.

(6) Fordert STADTWERKE RENDSBURG ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz 5, so erstattet STADTWERKE RENDSBURG das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.

(7) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils aktuell vereinbarten Preisliste zu zahlen.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen (siehe im Detail Abs. 6 ff.);

b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt Standleitungen oder Datenfestverbindungen, Power Dialer oder ähnliche Einrichtungen einzurichten oder zu nutzen;

c) STADTWERKE RENDSBURG unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von STADTWERKE RENDSBURG oder von dieser beauftragten Dritten dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

(3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:

a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von STADTWERKE RENDSBURG oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;

b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;

c) den Beauftragten von STADTWERKE RENDSBURG kostenlos den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dieses für die Installation oder Prüfung der technischen Einrichtungen und Endgeräte, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder STADTWERKE RENDSBURG zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

(4) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 2a) und b) genannten Pflichten, ist STADTWERKE RENDSBURG sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsantrag deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen keine Inhalte über den Netzzugang verbreitet werden, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetzes widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;

b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);

c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);

d) den Krieg verherrlichen;

e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB); f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedien- Stadtwerke Rendsburg e.V.“ (abrufbar unter <https://www.fsm.de/>) verstoßen. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(7) Das in Absatz 6 enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

(8) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz 6) vom Server herunterzuladen.

(9) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

(10) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle 3 Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen (so genannte Junk-E-Mails), auch nicht zu Werbezwecken (sogenannte "SPAMS") und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails ("Mailbomben") zu versenden.

(11) Falls STADTWERKE RENDSBURG in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der

Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, STADTWERKE RENDSBURG bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Kunde STADTWERKE RENDSBURG im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und STADTWERKE RENDSBURG einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von STADTWERKE RENDSBURG mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(13) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(14) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 11 entsprechend.

(15) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 8 Flatrates und TK- und Internetsonderprodukte

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden im Rahmen der Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele / Sonderrufnummern. Diese Einwahlen zu Sonderzeilen oder Sonderrufnummern werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches für eine Flatrate ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatrate-Tarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.

(2) Eine Internet-Flatrate ermöglicht dem Kunden zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.

(3) Die von STADTWERKE RENDSBURG angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Kunden nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(4) STADTWERKE RENDSBURG behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.

(5) Ist ein TK-Sonderprodukt oder Internetprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK- oder Internetsondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten für jeden Tag anteilig errechnet.

(6) Der Wechsel zu einem Produkt mit TK- oder Internet-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

(7) Flatrates dürfen nicht für Dienste genutzt werden, bei denen der Anrufer oder Dritte alleine wegen des Anrufs (also unabhängig von dessen Inhalt) eine Auszahlung oder eine andere mittelbare oder unmittelbare Vergünstigung bekommen.

§ 9 Besondere Pflichten für TK-und Internet-Flatrate-Kunden / Fair Usage

(1) Nimmt der Kunde die von STADTWERKE RENDSBURG angebotene TK-und/oder Internet-Flatrate oder ein TK- oder Internetsonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der STADTWERKE RENDSBURG-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die STADTWERKE RENDSBURG-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Call-Volumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Call-Volumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Call-Volumen aus der STADTWERKE RENDSBURG-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Call-Volumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die TK- oder Internet-Flatrate bzw. das TK- oder Internetsonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde

a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Rechnungsstellung der Internetnutzung durch STADTWERKE RENDSBURG vermeidet,

b) Anrufweiterrichtungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder

Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

c) die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing,

d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Kunden ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt von STADTWERKE RENDSBURG abonniert hätte. STADTWERKE RENDSBURG ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser TK-Dienste-AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 10 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

(1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von STADTWERKE RENDSBURG Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt STADTWERKE RENDSBURG keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. STADTWERKE RENDSBURG tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(3) Ansonsten erbringt STADTWERKE RENDSBURG ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

(4) Nach Zugang der Störungsmeldung ist STADTWERKE RENDSBURG zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

(5) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang STADTWERKE RENDSBURG oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche

Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

(6) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat STADTWERKE RENDSBURG das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 11

Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

(1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur gegenüber dem Stadtwerke Rendsburg nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(2) STADTWERKE RENDSBURG trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den Bestimmungen des § 46 TKG auf Wunsch die ihm durch STADTWERKE RENDSBURG zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikations Anbieters „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von STADTWERKE RENDSBURG zu einem anderen Telekommunikations Anbieters bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Stadtwerke Rendsburg mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.

(3) Bei Kündigung des Telefonvertrages mit STADTWERKE RENDSBURG bestätigt STADTWERKE RENDSBURG die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikations Anbieters spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist STADTWERKE RENDSBURG berechtigt, diese Nummer

a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von STADTWERKE RENDSBURG zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden nach einer Sperrfrist von sechs Monaten zu vergeben,

b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikations Anbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu STADTWERKE RENDSBURG gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikation Anbieters zurückzugeben.

(4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Stadtwerke Rendsburg kann STADTWERKE RENDSBURG ein Entgelt erheben, wenn dieses in der Preisliste geregelt ist.

§ 12 Teilnehmerverzeichnisse

(1) STADTWERKE RENDSBURG trägt – wenn der Kunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.

(2) STADTWERKE RENDSBURG darf bei Einzelanfragen Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.